-leger zum offerbarsten Nachtheil derselbe nicht zu bedienen, wie es bereits die Erfahrung gezeigt habe, weßwegen dann um deren Unterstützung in ihrem billigen Gesuche und Abweisung der Beschwerführer angelanget werde.

Conclusum.

Sind aus diesen Beweggursachen die Beschwerführer lediglich ab- und auf den Inhalt des Edikts vom 14ten April v. J. nochmals zurückzuweisen, mit dem jedoch, daß die Weinaufleger, sobald sie von den Bergbauern zur Wein- oder Brandwein-Ladung herbeygerufen werden, gehalten seyn sollen, sich in dem befingerzeigten Orte um so gewisser persönlich und unverweilt einzufinden, als im widrigen der ladende Eigenthümer ihnen die Verdienstsgebühr zu bezahlen nicht schuldig wäre. Der nemliche Bescheid ist auch der löbl. Loge von Gries zur Verständigung der dortigen Weinaufleger zu intimiren.

Hr. v. Mayrl.
No 59.

Die bürgerl. Handelsstands Vorstehung beschweret sich, daß der Polizeykapo Jos. Grünbacher nebst den Glas- und Majolika-Waaren, auch Salz Tobak und Schreibmaterialien, noch überhin englische Friese dann Seiden- und baumwollene Tücheln sich in seinem Kaufladen beygelegt und öffentlich feilstelle, mit der Bitte, ihm derley fernerer Waarenhandl